

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNIcert® I-IV)

Vom 26. Juli 1985 (KMBI II S. 275)

geändert durch Satzungen vom
21. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 269)
3. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 690)
28. November 2006
2. Dezember 2009
1. März 2010

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Elementare, Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung

(1) ¹An der Universität Erlangen-Nürnberg wird als Ergänzung zu anderen Studiengängen eine dreistufige, aufeinander aufbauende Fremdsprachenausbildung angeboten, bestehend aus einer Elementaren, einer Allgemeinen und einer Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung. ²Diese Fremdsprachenausbildung kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Für die von einer Akkreditierung durch UNIcert® ausgenommenen Sprachen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. ⁴Das Angebot der Fremdsprachenausbildung ist wie folgt gegliedert:

1. Eine Elementare Fremdsprachenausbildung wird in den Sprachen gemäß der **Anlage** angeboten.
2. Eine Allgemeine Fremdsprachenausbildung, gegebenenfalls zusätzlich in fachlicher Ausrichtung, wird in den Sprachen gemäß der **Anlage** angeboten.
3. Eine Fachbezogene Fremdsprachenausbildung wird für folgende Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch.

(2) ¹Die Elementare Fremdsprachenausbildung umfasst die Teile UNICert® Stufe I und UNICert® Stufe II mit jeweils 120 Stunden (= 8 SWS); der konkrete Umfang der Ausbildung ist jeweils sprachspezifisch in der **Anlage** festgelegt.

²Die Ausbildung in jeder Stufe umfasst mindestens zwei Elementarkurse, die abhängig von der Ressourcenlage entweder auf zwei Semester verteilt oder als Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. ³Die Teilnahme an der UNICert® II-Ausbildung setzt den erfolgreichen Besuch der UNICert® I-Ausbildung voraus.

⁴Wer die sprachlichen Voraussetzungen durch Teilnahme an einem Einstufungstest nachweist, kann von maximal 50 % der Ausbildung im Rahmen der UNICert®-Vorgaben vor Zulassung zur mündlichen Prüfung zum Erwerb von UNICert® II befreit werden.

(3) ¹Die Teilnahme an der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung (UNICert® Stufe III) setzt Grundkenntnisse voraus, die ungefähr dem Stand entsprechen, der in 240 Unterrichtsstunden (= 16 SWS) erreicht wird. ²Diese Grundkenntnisse können durch die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an Elementarkursen (UNICert® Stufen I und II) kumulativ nachgewiesen werden oder durch Vorlage entsprechender Nachweise bzw. in begründeten Ausnahmefällen Teilnahme an einer Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer. ³Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung umfasst ca. 120 Stunden (= 8 SWS), die in der Regel auf drei Semester verteilt werden.

(4) ¹Die Teilnahme an der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung (UNICert® IV) setzt vorbehaltlich der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung voraus. ²Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung umfasst ca. 120 Stunden (= 8 SWS), die in der Regel auf drei Semester verteilt werden.

(5) ¹Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung erfolgt in der Regel ohne Differenzierung nach fachlicher Ausrichtung; Ausnahmen hierzu werden in der **Anlage** festgelegt. ²Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung erfolgt differenziert nach fachlichen Ausrichtungen. ³Der Umfang des Ausbildungsangebots, die Stufen und die fachlichen Ausrichtungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 2

Die Elementare, Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNICert® I, II, III und IV)

(1) ¹Die Elementare Fremdsprachenausbildung kann mit dem Nachweis der UNICert® I-Prüfung und darauf aufbauend der UNICert® II-Prüfung abgeschlossen werden. ²Zweck dieser Abschlüsse ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse der Grundstrukturen und des Grundwortschatzes der erlernten Sprache sowie handlungsorientierte Sicherheit in der Bewältigung von Standardsituationen im interkulturellen Bereich. ³Der Erwerb des UNICert® I erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Kursen im Umfang von 8 SWS und einer mündlichen Prüfung von etwa 10 Minuten Dauer. ⁴Der Erwerb von UNICert® II erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Kursen im Umfang von weiteren 8 SWS und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer.

(2) ¹Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung kann mit der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung (UNICert® III) abgeschlossen werden. ²Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu angemessener

schriftlicher und mündlicher Kommunikation über allgemeine, für die Zielsprache und Zielkultur relevante Themen und zur kommunikativen Bewältigung von Standardsituationen befähigen, die sich im Rahmen eines Auslandsstudiums, bzw. im universitären Umfeld typischerweise ergeben. ³Die Prüfungsinhalte berücksichtigen sowohl die sprachliche wie auch die interkulturelle Kompetenz des Prüfungsteilnehmers.

(3) ¹Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung kann mit der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung (UNlcert® IV) abgeschlossen werden. ²Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis der Vertrautheit mit den fachrelevanten und fachtypischen sprachlichen Strukturen eines Fachgebietes und der Fähigkeit, fachtypische Vorgänge in der betreffenden Fremdsprache schriftlich und mündlich auf hohem Niveau zu bewältigen. ³Vom Prüfungsteilnehmer wird erwartet, die Fähigkeit zum intensions- und situationsadäquaten Gebrauch sowie zum stilistischen Variieren der sprachlichen Mittel unter Beweis zu stellen. ⁴Im Mittelpunkt des schriftlichen und mündlichen Sprachhandelns steht die fachbezogene Kommunikationsfähigkeit im Arbeitsfeld im Zielsprachenland.

(4) Die Prüfungen im Einzelnen sind in § 10 geregelt.

§ 3

Prüfungsausschuss, UNlcert®-Beauftragter

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Fremdsprachenprüfungen wird vom Sprachenzentrum ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern; diese umfassen mindestens:

1. den Geschäftsführer des Sprachenzentrums als Vorsitzenden,
2. den UNlcert®-Beauftragten des Sprachenzentrums,
3. ein weiterer Mitarbeiter des Sprachenzentrums mit Prüfungsberechtigung.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 sowie gegebenenfalls die weiteren Mitglieder werden vom Leitungsgremium des Sprachenzentrums für die Dauer von drei Jahren bestellt; auf die gleiche Weise wird je ein Vertreter für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bestellt. ⁴Der Geschäftsführer des Sprachenzentrums und der UNlcert®-Beauftragte können hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Das Leitungsgremium des Sprachenzentrums bestellt für die Dauer von drei Jahren einen UNlcert®-Beauftragten, der die Befähigung zum Prüfer hat. ²Der Geschäftsführer des Sprachenzentrums kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung

(BayRS 2210-1-1-6-K) zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(2) Der Ausschluss von der Prüfertätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zu den Fremdsprachenprüfungen wird zugelassen, wer

1. als Student in einem Studiengang der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und

2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 nachweist.

²Zur Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung ist darüber hinaus der Nachweis der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung (UNlcert® III) erforderlich. Zu einer Fremdsprachenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer die jeweilige Fremdsprachenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann zur Elementaren Fremdsprachenprüfung UNlcert® II zugelassen werden, wer entsprechende Sprachkenntnisse aufgrund der Teilnahme an einem Einstufungstest sowie Teilnahme an Kursen im Umfang von mindestens 50 % der Ausbildungsstufe nachweisen kann.

(3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 wird durch Bescheinigungen über Leistungen, wie Klausuren und mündliche Tests, geführt. ²Das Nähere legt im Auftrag des Prüfungsausschusses die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte fachlich zuständige Abteilungsleitung des Sprachenzentrums fest. ³Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(4) Wer das Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg abgeschlossen hat, kann die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fremdsprachenprüfung durch den Besuch der einschlägigen Lehrveranstaltungen erwerben, sofern er die Fremdsprachenausbildung bereits während seines Studiums begonnen hat.

(5) ¹Die Zertifikatsprüfungen werden bei Bedarf zweimal im Jahr durchgeführt, in der Regel unmittelbar vor Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters. ²Das Anmeldeverfahren und die Prüfungstermine werden jeweils kurz vor Vorlesungsschluss im Sprachenzentrum bekannt gegeben.

§ 6

Anrechnung außerhalb der Allgemeinen

und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erbrachter Leistungen

(1) ¹Für die Allgemeine Fremdsprachenprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und bei Nachweis gleichwertiger Leistungen von der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden oder acht SWS bis zur Hälfte befreien. ²Die Entscheidung darüber kann von einer etwa fünfzehnminütigen mündlichen Kenntnisstandprüfung abhängig gemacht werden.

(2) ¹Für die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung gleichwertigen Prüfung von dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung durch die Allgemeine Fremdsprachenprüfung befreien. ²Auf Antrag und bei Nachweis gleichwertiger Leistungen kann der Prüfungsausschuss auch von der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden oder acht SWS bis zur Hälfte befreien; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Meldung und Zulassung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung zur jeweiligen Fremdsprachenprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 sowie
2. eine Erklärung darüber, dass er die jeweilige Fremdsprachenprüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Wenn sich ein Bewerber unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung unternommen hat, so ist eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. ²Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 9 Wiederholung

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn das Gesamtergebnis schlechter war als 4,5. ⁴Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 10 Abschlüsse und Prüfungsdurchführung

(1) Die Abschlüsse der UNlcert®-Stufen I und II (Elementare Fremdsprachenausbildung) werden jeweils nach erfolgreichem Abschluss der in der Anlage spezifizierten, kumulativ zu erwerbenden Leistungsnachweise vergeben.

(2) ¹Die Leistungsnachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an schriftlichen Abschlussklausuren von jeweils 90 Minuten Dauer und mindestens einer mündlichen Prüfung erworben. ²Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung für die UNlcert®-Stufe I beträgt ca. 10 Minuten. ³Prüfungsgegenstand ist die fremdsprachliche Beherrschung von einfachen Alltagssituationen. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung für die UNlcert®-Stufe II beträgt ca. 15 Minuten. ⁵Prüfungsinhalte sind sowohl die Beherrschung von situativer Kommunikation im Alltag wie auch Grundkenntnisse kultureller Merkmale der Zielsprache. ⁶Hörverständnis ist im Rahmen eines Scheines der Elementaren Fremdsprachenprüfung vorab zu prüfen.

(3) ¹Die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind jeweils vor den mündlichen zu erbringen.

(4) Für die Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenprüfung UNlcert® III sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Die schriftliche Prüfung (Dauer 150 Minuten) besteht aus einer Klausur von 150 Minuten Länge, in der die Fertigkeiten Leseverständnis und Schreibfertigkeit Gegenstand der Prüfung sind.
2. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt etwa 50 Minuten) besteht aus zwei Teilen:
 - a) Der erste Teil der Prüfung beträgt 30 Minuten und dient dem rezeptiven Hörverständnis.
 - b) Der zweite Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch von ca. 20 Minuten, in dem aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. ²Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten.

(5) Für die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung UNlcert® IV sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Der schriftliche Teil besteht aus zwei Prüfungen von je zwei Stunden (insgesamt 240 Minuten Arbeitszeit).
 - a) Der erste Teil der schriftlichen Prüfung besteht aus einer oder mehreren Aufgaben zur Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit im Rahmen der gewählten Fachrichtung. Schwerpunkt dieses Teils ist Leseverständnis. Die Bearbeitungszeit hierfür umfasst zwei Stunden. Die Bewertung hat inhaltliche

- Gestaltung, Ausdrucksvermögen und sprachliche Richtigkeit gleichermaßen zu gewichten.
- b) Der zweite Teil besteht aus einer Aufgabe zur Prüfung der freien schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, wobei der Schwerpunkt in diesem Teil der Prüfung auf der gewählten Fachrichtung in Zusammenhang mit universitätsspezifischen und berufsbezogenen Aufgabengebieten liegt. Die Bewertung hat inhaltliche Gestaltung, Ausdrucksvermögen und sprachliche Richtigkeit gleichermaßen zu gewichten.
2. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus zwei Teilen von je 30 Minuten Dauer. Der erste Teil besteht aus einem Gespräch, das in der Fremdsprache zu führen ist. Geprüft werden zu gleichen Anteilen Kenntnisse der Strukturen der Sprache des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit. Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. Der zweite Teil besteht aus einem Test zum fachbezogenen Hörverständnis.

(6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind mit einer Kennzahl zu versehen und dürfen keinen Hinweis auf die Personen der Kandidaten enthalten; sie sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Ausnahmen in Sprachen, die nur durch eine Lehrkraft vertreten sind, bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern zu beurteilen. ⁴Die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auch bestimmen, dass die mündliche Prüfung von zwei Prüfern abgenommen wird.

§ 11

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 12

Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30	= "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung
1,70; 2,00; 2,30	= "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,70; 3,00; 3,30	= "befriedigend"	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,70; 4,00	= "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mangel noch den Anforderungen genügt
4,70; 5,00	= "nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Bei verschiedener Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei verschiedene Prüfer wird die Note gemittelt.

(3) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²Zur Bestimmung der Gesamtnote der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung werden die Noten des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gleichgewichtig gewertet. ³Die Gesamtnote der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten des schriftlichen Prüfungsbestandteils gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1, des schriftlichen Prüfungsbestandteils gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 und des mündlichen Prüfungsteils. ⁴Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = "sehr gut"
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = "gut"
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = "befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = "ausreichend"
bei einem Durchschnitt über 4,00 = "nicht ausreichend".

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.

(5) Über eine bestandene Prüfung wird ein vom Leiter des Sprachenzentrums oder seinem Vertreter unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, über die Allgemeine Fremdsprachenprüfung das Allgemeine Fremdsprachenzertifikat und über die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung das Fachbezogene Fremdsprachenzertifikat; bei UNICERT® akkreditierten Sprachen unter Angabe der betreffenden UNICERT® Stufe.

(6) Das für eine bestandene Prüfung ausgestellte Fremdsprachenzertifikat enthält:

1. zweisprachige, gegebenenfalls mehrsprachige Angaben darüber, dass der Bewerber die betreffende Fremdsprachenausbildung mit Ablegen der betreffenden Fremdsprachenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat;
2. den Hinweis darauf, dass es sich bei der Allgemeinen bzw. der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung nicht um einen Vollstudiengang, sondern um eine studienergänzende Ausbildung handelt;
3. Angaben über den regulären Mindestumfang der Allgemeinen bzw. der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung in Stunden und Semesterwochenstunden;
4. im Falle der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung den Hinweis darauf, dass die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung auf der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung aufbaut;
5. Angaben über die gewählte Sprache;
6. im Fall der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung Angaben über die gewählte fachliche Ausrichtung gemäß § 1 Abs. 5;

7. Angaben über Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4;
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen;
9. die erzielte Gesamtnote;
10. Angaben über die für die Bewertung geltende Notenskala gemäß Absatz 1 und die für die Errechnung der Gesamtnote zugrunde gelegte Gewichtung gemäß Absatz 3;
11. Angaben zur Stufenbeschreibung gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen sowie den entsprechenden Hinweis zur Stufenorientierung (UNlcert® I: B1; UNlcert® II: B2; UNlcert® III: C1; UNlcert® IV: C2);
12. eine Angabe zur ECTS-Punktezahl.

(7) Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)}

*) Tag der Bekanntmachung war der 26. Juli 1985.

Anlage zu § 1 Abs. 5

1. In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung mit dem Ziel des Elementaren Fremdsprachenzertifikats am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNIcert® I: Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Tschechisch.
2. In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung mit dem Ziel des Elementaren Fremdsprachenzertifikats am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNIcert® II: Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Schwedisch und Tschechisch.
3. Die Allgemeine Fremdsprachenprüfung entspricht UNIcert® III und kann derzeit in den folgenden Sprachen abgelegt werden:
Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
4. Die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung kann derzeit in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch und Spanisch abgelegt werden. In den Fachrichtungen Recht und Wirtschaft kann die Prüfung mit den UNIcert® Stufen III und IV abschließen. In den Fachrichtungen Kultur und Geisteswissenschaften, Medizin und Technik schließt sie mit der fachbezogenen Zertifikatsprüfung UNIcert® IV ab.

Aus der folgenden Tabelle wird das Angebot der einzelnen Sprachen und der entsprechenden Stufen und Fachrichtungen ersichtlich. Die Elementare Fremdsprachenausbildung schließt mit den kumulativ erworbenen Zertifikaten UNIcert® I und UNIcert® II je nach Umfang der Ausbildung ab. Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung schließt mit der allgemeinen Zertifikatsprüfung UNIcert® III ab, die fachbezogene Fremdsprachenausbildung mit der fachbezogenen Zertifikatsprüfung UNIcert® IV.

Ein allgemeines Kursangebot von Anfängerkursen ab initio bis zum Abschluss der UNIcert® Stufe III besteht wie folgt:

Sprache	UNIcert® I Elementare FS- Ausbildung	UNIcert® II Elementare FS-Ausbildung	UNIcert® III Allgemeine FS- Ausbildung	UNIcert® III Fachbezog. FS- Ausbildung	UNIcert® IV Fachbezog. FS- Ausbildung
Arabisch	12 SWS	ruht	Nicht akkred.	Nicht akkred.	Nicht akkred.
Chinesisch	12 SWS	ruht	Nicht akkred.		
Englisch	Kein Angebot	8 SWS (2 Module à 4 SWS)	8 SWS	8 SWS Wirtschaft, Recht, IWR	8 SWS (ruht) Recht, Medizin, Technik, Kultur u. Gei.Wiss.
Französisch	ruht	18 SWS	8 SWS	8 SWS Wirtschaft, Recht	8 SWS (ruht) Recht, Medizin, Kultur u. Gei.Wiss.
Italienisch	ruht	18 SWS	8 SWS	Recht	Recht, GeiWiss.
Neugriechisch	12 SWS	10 SWS	8 SWS (Schul- fach)	Kein Angeb.	Kein Angebot
Niederländisch	8 SWS	8 SWS	Kein Angebot	Kein Angeb.	Kein Angebot
Polnisch	10 SWS	10 SWS	Kein Angebot	Kein Angeb.	Kein Angebot
Portugiesisch	ruht	18 SWS	8 SWS		8 SWS Kultur u. Gei.Wiss.
Russisch	12 SWS	10 SWS	8 SWS	Kein Angeb.	Kein Angebot
Schwedisch	10 SWS	10 SWS	Kein Angebot	Kein Angeb.	Kein Angebot
Spanisch	ruht	18 SWS	8 SWS	Recht	Kultur u. Gei.Wiss.
Tschechisch	10 SWS	ruht	Kein Angebot	Kein Angeb.	Kein Angebot

In den folgenden Sprachen kann die Elementare Fremdsprachenprüfung abgelegt werden. Sie sind jedoch nicht UNIcert®-akkreditiert.

Sprache	Elementare Fremdsprachenausbildung
Finnisch	
Katalanisch	
Koreanisch	
Kroatisch	
Norwegisch	
Rumänisch	
Swahili	